

Bekanntmachung

Die Stadt Spalt beantragte beim Landratsamt Roth die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Hopfenhallenareal“ über eine Reinigungsanlage und eine Rückhaltung auf Fl.Nr. 53, Gmkg. Spalt, in den verrohrten Hatzelbach (Gew. III. Ord.).

Hierfür wurde mit Bescheid des Landratsamtes Roth vom 24.06.2026, Az.: 44-Schn-6410-001-2025/003020 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Auslegung der rechtlichen Entscheidung des Landratsamts Roth wird hiermit gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die genehmigten Antragsunterlagen können für die Dauer von **zwei Wochen**, in der Zeit **vom 29.06. bis 13.07.2026**, auf der Homepage des Landratsamts Roth eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist am 13.07.2026 gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen, die keine eigene Ausfertigung der Entscheidung erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Jeder, dessen Rechte durch das Vorhaben verletzt sein können, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis spätestens 13.08.2026 beim Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes Klage erheben.

Roth, den 24.06.2026

gez.

Schneck